



Abfallordnung der Gemeinde Schildorn

Gültig ab: 01.01.2013
Beschlossen am: 13.12.2012

Verordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde Schildorn** vom 13.12.2012,
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF,
wird verordnet:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) Grünabfälle:

- natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 – Abholbereiche

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den **Altstoffsammelzentren (ASZ)** des Bezirkes Ried: u.a. Eberschwang, Ried im Innkreis, Kobernaußerwald. Überdies erfolgt eine **kostenpflichtige Abholung** gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 - Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle bzw. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen ASZ-Sammelstelle zu bringen (siehe § 2 Abs. 2), bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind **im Abholbereich** für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind zur vorgesehenen **Sammelstelle** (Grünabfallsammelstelle der Gemeinde bzw. zur Kompostierungsanlage Stefan Rachbauer zu den Öffnungszeiten) zu bringen. Die kostenlose Freimenge bei der Kompostierungsanlage ist mit 1 m³ pro Anlieferung begrenzt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 - Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter (Europa-Norm EN 840) zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. **Die bisher gebräuchlichen 90-Liter Stahlringtonnen sind aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht mehr geeignet und sind bis längstens Jahresende 2011 durch geeignete EN 840-1 – Behälter (Kunststoffbehälter mit Rädern) zu ersetzen. Altbehälter können ab 2012 nicht mehr entleert werden.**

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

In der Gemeinde sind folgende Sammelgebilde lt. Gebührenordnung vorgesehen:

Gebührenpflichtige Kunststoff Müllsäcke (EN 13592) - 60 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) – Erhältlich am Gemeindeamt

Kunststofftonne	60 Liter EN 840-1	Hausabfall (grau), Bioabfall (grün bzw. braun)
Kunststofftonne	90 Liter EN 840-1	Hausabfall (grauer Deckel+Beschriftung)
Kunststofftonne	120 Liter EN 840-1	Hausabfall (grau), Bioabfall (grün bzw. braun)
Kunststofftonne	240 Liter EN 840-1	(bei Bedarf)
Kunststoffcontainer	770 Liter EN 840-3	
Kunststoffcontainer	1100 Liter EN 840-3	
kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial oder Papier (EN 13432) / (als Einlegesäcke)		



(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Abfallbehälter mit 770 bzw. 1.100 Liter müssen von den Liegenschaftseigentümern angekauft werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 - Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und die Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

- Für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das **Mindestbehältervolumen**.

bis 4 Personen / 4 Mitarbeiter	60 Liter	<i>(bei 4 wöchigem Intervall)</i>
bis 7 Personen / 9 Mitarbeiter	90 Liter	<i>(bei 4 wöchigem Intervall)</i>
Ab 8 Personen / 10 Mitarbeiter	120 Liter	<i>(bei 4 wöchigem Intervall)</i>

- Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.
- **Für Ferienwohnungen bzw. nicht ganzjährig bewohne Objekte können erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung von Abfällen festgelegt werden.**

§ 6 – Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **4 – wöchentlich**.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in den Altstoffsammelzentren in Ried (Öffnungszeiten: Mo – Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 18:00 Uhr), Eberschwang (Fr 08:00 – 18:00 Uhr) und Kobernaußerwald (Mo 08:00 – 12:00 Uhr, Fr 08:00 – 18:00 Uhr) abgegeben werden. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle in Abholbereich erfolgt **4 – wöchentlich**. Den Nutzern der Biotonne wird 1 kg **Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis** („**Sesofest**“) zur Verfügung gestellt, das den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam eindämmt.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle sowie Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, Rundschreiben und auf der Internetseite der Gemeinde Schildorn bekannt gemacht.

§ 7 - Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle einer Kompostieranlage der Firma Frauscher über den Bezirksabfallverband Ried im Innkreis.

§ 8 - Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 - Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 – Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen.

Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfall-Gebührenordnung**.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.6.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: